



Brüssel, den 2. Oktober 2019  
(OR. en)

12746/19

PECHE 427  
DELACT 182

### ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 1. Oktober 2019

Empfänger: Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: C(2019) 7089 final

---

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 1.10.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Bestimmungen für die Durchführung von Ad-hoc-Schließungen der Fischereien auf Eismeergarnelen im Skagerrak

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 7089 final.

---

Anl.: C(2019) 7089 final



Brüssel, den 1.10.2019  
C(2019) 7089 final

**DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION**

**vom 1.10.2019**

**zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Bestimmungen für die Durchführung von Ad-hoc-Schließungen der Fischereien auf Eismeergarnelen im Skagerrak**

## BEGRÜNDUNG

### 1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Eines der Hauptziele der in der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013<sup>1</sup> (im Folgenden die „Grundverordnung“) festgelegten Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) besteht darin sicherzustellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig umweltverträglich sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Gleichzeitig wird mit dieser Verordnung der allgemeine Rahmen für die regionale Zusammenarbeit bei Bestandserhaltungsmaßnahmen aufgestellt.

Die Verordnung (EU) 2019/1241<sup>2</sup>, in deren Anhang V regionale technische Maßnahmen für die Nordsee festgelegt sind, ist erst am 14. August 2019 in Kraft getreten und enthält keine Übergangsmaßnahmen für das Verfahren zur Annahme von delegierten Rechtsakten zur Änderung solcher regionaler technischer Maßnahmen. Die gemeinsame Empfehlung wurde vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1241 von Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, den Niederlanden, Schweden und dem Vereinigten Königreich vorgelegt und vom STECF bewertet und nimmt daher nicht auf die Verordnung (EU) 2019/1241 Bezug. Trotz dieser außergewöhnlichen Umstände ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass die in diesem Stadium in der gemeinsamen Empfehlung und der Bewertung des STECF vorliegenden Informationen keinerlei Hinweis darauf enthalten, dass die vorgeschlagenen technischen Maßnahmen gegen die Anforderungen für technische Maßnahmen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1241 verstoßen würden.

Mit der Verordnung (EU) 2018/973<sup>3</sup> wurde ein Mehrjahresplan für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, festgelegt. Mit Artikel 9 der Verordnung (EU) 2018/973 wird der Kommission die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 16 der Verordnung delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die Verordnung im Hinblick auf technische Maßnahmen zu ergänzen. Diese technischen Maßnahmen können Spezifikationen zu Merkmalen von Fanggeräten und Vorschriften über ihren Einsatz sowie Beschränkungen oder Verbote des Einsatzes bestimmter Fanggeräte und von Fischereitätigkeiten in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten umfassen.

Wurde der Kommission die Befugnis zum Erlass von Maßnahmen in Form von delegierten Rechtsakten übertragen, so können gemäß Artikel 18 der Grundverordnung Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse gemeinsame Empfehlungen zur Erreichung der Ziele der einschlägigen Bestandserhaltungsmaßnahmen der Union, der Mehrjahrespläne oder der spezifischen Rückwurfpläne vorlegen. Nach der Einigung auf eine gemeinsame Empfehlung können die Mitgliedstaaten der Kommission vorschlagen, diese in einen delegierten Rechtsakt zu überführen.

Vor diesem Hintergrund hat die Scheveningen-Gruppe die folgende gemeinsame Empfehlung zur Umsetzung von Maßnahmen angenommen, die das in der vereinbarten Niederschrift der Sitzung mit Norwegen im Jahr 2018 festgehaltene Konsultationsergebnis darstellen.<sup>4</sup> Diese Maßnahmen sind das Ergebnis der Arbeiten der Arbeitsgruppe EU-Norwegen über technische Maßnahmen im Skagerrak und wurden im Einklang mit den Artikeln 3 und 4 des Abkommens zwischen der EU und Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang

---

<sup>1</sup> ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22.

<sup>2</sup> ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105.

<sup>3</sup> ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1.

<sup>4</sup> Vereinbarte Niederschrift der Fischereikonsultationen zwischen der Europäischen Union und Norwegen über technische Maßnahmen im Skagerrak. Göteborg, 6. September 2018.

im Skagerrak<sup>5</sup> bei den förmlichen Konsultationen zwischen der EU und Norwegen am 5. und 6. September 2018 in Göteborg (Schweden) erörtert. Diese gemeinsame Empfehlung enthält außerdem Vorschläge zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 724/2010 vom 12. August 2010 mit Durchführungsbestimmungen für die Ad-hoc-Schließung bestimmter Fischereien in der Nordsee und im Skagerrak<sup>6</sup>.

Im Einklang mit Artikel 18 der Grundverordnung haben die Fischereidirektoren der an der Nordsee gelegenen Mitgliedstaaten, die seit dem Jahr 2004 in der Scheveningen-Gruppe zusammenarbeiten, im Dezember 2013 eine hochrangige Gruppe eingesetzt und sich auf eine Absichtserklärung geeinigt, in der die Grundsätze und Arbeitsmethoden der Gruppe verankert sind. Der Gruppe gehören Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich an. Der Vorsitz der Gruppe wechselt jährlich; vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 führt Dänemark den Vorsitz. Die hochrangige Gruppe wird von einer Fachgruppe für die Aufstellung gemeinsamer Empfehlungen unterstützt.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

### **Konsultation der Interessenträger**

Der Scheveningen-Gruppe ist bewusst, wie wichtig im Lichte von Artikel 18 Absatz 2 der Grundverordnung sachkundige Beiträge der Interessenträger bei der Aufstellung von gemeinsamen Empfehlungen sind.

Im Laufe der Arbeiten der Arbeitsgruppe EU-Norwegen und der Konsultationen zwischen der EU und Norwegen zu den technischen Maßnahmen im Skagerrak, die in diese gemeinsame Empfehlung mündeten, bestanden regelmäßige und eingehende Kontakte zu den Interessenträgern. Insbesondere anlässlich der Konsultationen zwischen der EU und Norwegen vom 25. April 2018 in Skagen (Dänemark) und vom 26. Mai 2018 in Göteborg (Schweden) führte die Arbeitsgruppe ausführliche Debatten mit den Mitgliedern der Arbeitsgruppe „Skagerrak und Kattegat“ des Beirats für die Nordsee (North Sea Advisory Council, NSAC) und mit den von dieser gemeinsamen Empfehlung betroffenen norwegischen Industriezweigen. Außerdem nahmen Vertreter der Mitgliedstaaten an Sitzungen der Arbeitsgruppe „Skagerrak und Kattegat“ des NSAC teil.

Am 10. Juli 2018 übermittelte die Arbeitsgruppe EU-Norwegen den Entwurf ihres Berichts zur Konsultation an die betroffenen Fischereierzeugerorganisationen (Schweden: Sveriges Fiskares Producentorganisation, Havs- och Kustfiskarnas Producentorganisation, Swedish Pelagic Federation; Dänemark: Danmarks Fiskeriforening Producent Organisation). Die schriftlichen Bemerkungen der betroffenen Fischereierzeugerorganisationen zu diesem Berichtsentwurf wurden dem endgültigen Bericht vor den Konsultationen zwischen der EU und Norwegen im September 2018 beigefügt.

### **Gemeinsame Empfehlungen**

Entsprechend dem in Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 beschriebenen Verfahren ist die gemeinsame Empfehlung das Ergebnis von Diskussionen zwischen den Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse.

Die gemeinsame Empfehlung enthielt zwei Hauptelemente.

---

<sup>5</sup> Abkommen zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Norwegen über den gegenseitigen Zugang zum Fischfang im Skagerrak für Schiffe unter der Flagge Dänemarks, Norwegens und Schwedens

<sup>6</sup> ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 1.

1. Die Festlegung von Ad-hoc-Schließungen für den Schutz von juvenilen Eismeergarnelen (*Pandalus borealis*). Die gemeinsame Empfehlung sieht für Garnelen-Schleppnetze, die mit bestimmten Vorrichtungen zur Verringerung der unerwünschten Fänge von Jungtieren ausgestattet sind, eine Ausnahme vor. Diese Elemente stehen mit denjenigen in Einklang, die in der Vereinbarten Niederschrift der Konsultationen zwischen der EU und Norwegen vom 5. und 6. September 2018 enthalten sind.
2. Die Ausdehnung dieser Liste ausgenommener Fanggeräte auf die in den bestehenden Ad-hoc-Schließungen zum Schutz von Jungfischen in der Nordsee und im Skagerrak vorgesehenen Fangeräte. In der gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, Garnelen-Schleppnetze gemäß Punkt 1 einzubeziehen und Schleppnetze auszunehmen, mit denen gezielt auf Kaisergranat gefischt wird, es sei denn, sie sind mit einem Nordmøre-Gitter ausgestattet.

Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF)

Die Hauptelemente der der Kommission am 7. März 2019 vorgelegten gemeinsamen Empfehlung wurden auf der Plenartagung des STECF vom 1. bis 5. Juli 2019 auf der Grundlage einer ersten Beurteilung<sup>7</sup> auf Ad-hoc-Basis bewertet.

Hinsichtlich der spezifischen Elemente kam der STECF zu folgendem Ergebnis:

Das vorgeschlagene System von Ad-hoc-Schließungen wirkt sich im Einklang mit dem Ziel der Verordnung (EU) 2018/973 potenziell positiv auf die Bestandserhaltung aus. Es erscheint daher angezeigt, es entsprechend den in der gemeinsamen Empfehlung der Scheveningen-Gruppe enthaltenen Spezifikationen einzuführen. Die Wirksamkeit des Systems von Ad-hoc-Schließungen sollte nach dem in der gemeinsamen Empfehlung vorgesehenen Überprüfungsverfahren sorgfältig überwacht und bewertet werden. Das System sollte ein spezifisches Programm zur Überwachung des Kombinationsgitters umfassen, um sicherzustellen, dass es die Fänge kleiner Eismeergarnelen beständig unter dem Schwellenwert hält.

Die Verordnung (EU) Nr. 724/2010 könnte dahin gehend geändert werden, dass Fanggeräte mit selektiven Vorrichtungen in die Liste der von Ad-hoc-Schließungen ausgenommenen Geräte unter der Voraussetzung einbezogen werden, dass sie ausreichen, um Fischbeifänge unter dem Schwellenwert der Verordnung zu halten. Die Wirksamkeit von für den gezielten Fang von Kaisergranat verwendeten Schleppnetzen mit Nordmøre-Sortiergitter hängt allerdings von der zugrunde liegenden Längenstruktur der Beifangarten ab. Es empfiehlt sich daher, für solche Fanggeräte ein spezielles Überwachungsprogramm vorzusehen, um zu gewährleisten, dass die Schwellenwerte nicht erreicht werden. In Anerkennung der schlechten Bestandlage von Kabeljau in der Nordsee und der Tatsache, dass in der Kaisergranatfischerei eingesetzte Nordmøre-Gitter den Kabeljaubeifang wirksam auf weniger als 1 % der Gesamtfangmenge beschränken, empfiehlt es sich, den Einsatz solcher Fanggeräte zu fördern und den Mitgliedstaaten zu gestatten, Daten zu ihrer Wirksamkeit bei der Verringerung von Jungfischfängen im Zusammenhang mit Ad-hoc-Schließungen zu erheben. Sollten solche Daten darauf hindeuten, dass die Schwellenwerte überschritten werden, sollte der Einsatz solcher Fanggeräte in den einschlägigen Fischereien, für die eine Ad-hoc-Schließung gilt, nicht mehr zulässig sein.

---

<sup>7</sup> Ad-hoc-Auftrag der GD MARE Nr. STECF 19-15.

Gemäß Nummer 18.15 des Gemeinsamen Leitfadens können bei Dringlichkeit oder aufgrund praktischer Erfordernisse und aus Gründen der Einfachheit in einen Rechtsakt Bestimmungen aufgenommen werden, die materielle Änderungen eines anderen Rechtsakts darstellen. Solche materiellen Änderungen können den Anwendungsbereich des anderen Rechtsakts, Abweichungen von den in diesem vorgesehenen Pflichten, Ausnahmen hinsichtlich der zeitlichen Geltung usw. betreffen. Gemäß Nummer 18.15.2 des Gemeinsamen Leitfadens kann auf eine formelle Änderung des Ausgangsakts verzichtet werden, wenn die materielle Änderung nur geringfügig ist.

Auf der Grundlage der Bewertung des STECF und der internen Bewertung der von der Scheveningen-Gruppe vorgelegten Informationen durch die Kommissionsdienststellen ist die Kommission der Ansicht, dass die vorgelegte gemeinsame Empfehlung aufgrund der vorstehenden Ausführungen mit Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Einklang steht.

### **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

#### **Zusammenfassung der vorgeschlagenen Verordnung**

Der wichtigste rechtliche Schritt besteht darin, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Verpflichtungen im Rahmen des Umweltrechts der Union zu erfüllen.

In der Verordnung werden die Fischereien in bestimmten Gebieten genannt, für die besondere Maßnahmen gelten.

#### **Rechtsgrundlage**

Die Artikel 15 und 19 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates.

#### **Subsidiaritätsprinzip**

Der Vorschlag fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union.

#### **Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**

Der Vorschlag fällt in den Anwendungsbereich der Befugnisse, die der Kommission gemäß den Artikeln 15 und 19 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates übertragen wurden, und geht nicht über das hinaus, was zur Erreichung des mit dieser Bestimmung verfolgten Ziels erforderlich ist.

#### **Wahl des Instruments**

Vorgeschlagenes Instrument: Delegierte Verordnung der Kommission.

# DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION

vom 1.10.2019

## zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Bestimmungen für die Durchführung von Ad-hoc-Schließungen der Fischereien auf Eismeergarnelen im Skagerrak

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates<sup>8</sup>, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 14. August 2019 ist eine neue Verordnung (EU) 2019/1241 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiresourcen und den Schutz von Meeresökosystemen in Kraft getreten. Ihr Anhang V enthält die besonderen Bestimmungen für auf regionaler Ebene für die Nordsee, den Skagerrak und das Kattegat festgelegte technische Maßnahmen, die unter anderem Vorschriften über Maschenöffnungen, einschlägige Bedingungen und Beifänge umfassen. Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1241 wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte zu erlassen, um die in den Anhängen der Verordnung aufgeführten technischen Maßnahmen – einschließlich für die Zwecke von Ad-hoc-Schließungen und die Verlagerung von Fischereitätigkeiten – zu ändern, zu ergänzen, aufzuheben oder davon abzuweichen.
- (2) Die Verordnung (EU) 2019/1241 schafft den Rahmen für technische Maßnahmen, die zur Verwirklichung der Ziele der GFP beitragen sollten, die Bestände auf dem Niveau des höchstmöglichen Dauerertrags zu befischen, unerwünschte Fänge zu reduzieren, Rückwürfe abzuschaffen und einen guten Umweltzustand gemäß der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates herbeizuführen. Solche technischen Maßnahmen sollten durch den Einsatz selektiver Fanggeräte und durch Maßnahmen zur Vermeidung von unerwünschten Fängen besonders zum Schutz von Jungtieren und Ansammlungen von Laichtieren beitragen.
- (3) In der Verordnung (EU) 2019/1241 sind keine Übergangsmaßnahmen vorgesehen. Damit diese delegierte Verordnung, die Verordnung (EU) Nr. 724/2010 der Kommission<sup>9</sup> und die Verordnung (EU) 2019/1241, mit der Abschnitt 3 Titel IV

<sup>8</sup> ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105.

<sup>9</sup> Verordnung (EU) Nr. 724/2010 der Kommission vom 12. August 2010 mit Durchführungsbestimmungen für die Ad-hoc-Schließung bestimmter Fischereien in der Nordsee und im Skagerrak (ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 1).

Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009<sup>10</sup> gestrichen wurde, untereinander kompatibel sind, müssen daher die in der Verordnung (EU) 2019/1241 niedergelegten Bedingungen angewandt und gleichzeitig die vorliegenden außergewöhnlichen Umstände berücksichtigt werden.

- (4) Auf der Grundlage der Angaben der Mitgliedstaaten bewertete der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) die Angaben positiv<sup>11</sup>, die die regionale Gruppe zur Untermauerung der in der gemeinsamen Empfehlung vorgesehenen technischen Maßnahmen übermittelt hatte. Die gemeinsame Empfehlung wurde vor Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2019/1241 von den Mitgliedstaaten erarbeitet und vorgelegt und vom STECF bewertet und nimmt daher nicht auf die Verordnung (EU) 2019/1241 Bezug. Trotz der außergewöhnlichen Umstände ist die Kommission jedoch der Auffassung, dass die in diesem Stadium in der gemeinsamen Empfehlung und der Bewertung des STECF vorliegenden Informationen offenbar keinerlei Hinweis darauf enthalten, dass die zusätzlich vorgeschlagenen technischen Maßnahmen gegen die Anforderungen für technische Maßnahmen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2019/1241 verstoßen würden.
- (5) Halten Mitgliedstaaten mit einem direkten Bewirtschaftungsinteresse an einer Fischerei Maßnahmen für erforderlich, um Ansammlungen von Jungtieren zu durch Ad-hoc-Schließungen von Fanggebieten zu schützen, ist die Kommission befugt, solche Maßnahmen im Einklang mit Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 im Wege von delegierten Rechtsakten nach einer gemeinsamen Empfehlung dieser Mitgliedstaaten zu erlassen.
- (6) Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/1241 enthält die besonderen Angaben, die die gemeinsame Empfehlung in Bezug auf die Einführung von Ad-hoc-Schließungen enthalten muss.
- (7) Gemäß Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2019/1241 umfasst eine gemeinsame Empfehlung in Bezug auf die Einführung von Ad-hoc-Schließungen Kontroll- und Überwachungsmodalitäten. In der Vereinbarten Niederschrift der Ergebnisse der Konsultationen zwischen der Europäischen Union und Norwegen vom 6. September 2018 sind die Verfahren und die Stichprobenmethodik für die Einführung von Ad-hoc-Schließungen für Eismeergarnelen (*Pandalus borealis*) im Skagerrak festgelegt.
- (8) Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Schweden und das Vereinigte Königreich haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien im Skagerrak. Nach Anhörung des Beirats für die Nordsee legten diese Mitgliedstaaten der Kommission am 7. März 2019 eine gemeinsame Empfehlung für einen delegierten Rechtsakt zur Umsetzung der in der Vereinbarten Niederschrift festgehaltenen Maßnahmen in Unionsrecht vor. Die gemeinsame Empfehlung wurde am 26. August 2019 geändert.

---

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 43 vom 22.12.2009, S. 1).

<sup>11</sup> <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2537709/STECF+PLEN+19-02.pdf>



- (9) Die Sachverständigen­gruppe „Fischerei“ wurde am 31. Juli 2019 zu der gemeinsamen Empfehlung konsultiert.
- (10) Nach Auffassung des STECF wirkt sich das vorgeschlagene System von Ad-hoc-Schließungen im Einklang mit dem Ziel der Verordnung (EU) 2018/973<sup>12</sup> potenziell positiv auf die Bestandserhaltung aus. Es erscheint daher angezeigt, es entsprechend den in der gemeinsamen Empfehlung der Scheveningen-Gruppe enthaltenen Spezifikationen einzuführen. Die Wirksamkeit des Systems von Ad-hoc-Schließungen sollte nach dem in der gemeinsamen Empfehlung vorgesehenen Überprüfungsverfahren sorgfältig überwacht und bewertet werden. Das System sollte ein spezifisches Programm zur Überwachung des gröbenselektiven Nordmøre-Kombinationsgitters umfassen, um sicherzustellen, dass es die Fänge kleiner Eismeergarnelen beständig unter dem Schwellenwert hält.
- (11) In der gemeinsamen Empfehlung wird vorgeschlagen, dass Schiffe, die mit mit Nordmøre-Sortiergittern mit einem Stababstand von höchstens 19 mm ausgestatteten Grundschleppnetzen mit einer Maschenöffnung im Bereich von 35–69 mm auf Eismeergarnelen fischen, weiterhin die Erlaubnis haben sollten, in Gebieten, für die eine Ad-hoc-Schließung gilt, auf diese Art zu fischen.
- (12) Die Verordnung (EU) Nr. 724/2010 der Kommission<sup>13</sup> enthält die Durchführungsbestimmungen für die Ad-hoc-Schließung bestimmter Fischereien in der Nordsee und im Skagerrak. Wenn der Prozentsatz an Jungfischen in einem Fang den Schwellensatz erreicht, untersagt gemäß Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 724/2010 der betreffende Mitgliedstaat die Fischerei in dem betreffenden Gebiet mit anderem Fanggerät als pelagischen Schleppnetzen, Ringwaden, Treibnetzen und Jiggern für den gezielten Fang von Hering, Makrele und Bastardmakrele, Reusen, Muscheldredgen und Kiemennetzen.
- (13) Der STECF hat mit Nordmøre-Sortiergittern mit einem Stababstand von höchstens 19 mm ausgestattete Grundschleppnetze mit einer Maschenöffnung im Bereich von 35–69 mm für die Fischerei auf Eismeergarnelen bewertet und ist zu dem Schluss gelangt, dass diese Schleppnetze äußerst selektiv und wirksam in Bezug auf die Verringerung der Beifänge von Jungfischen sind<sup>14</sup>. Angesichts dieses Gutachtens empfiehlt es sich, dieses Fanggerät in der Fischerei auf Eismeergarnelen in die Liste der ausgenommenen Fanggeräte gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 724/2010 aufzunehmen.
- (14) Während der STECF die Wirksamkeit von Nordmøre-Gittern bei der Verringerung der Beifänge von Jungfischen bestätigt, stellt er außerdem fest, dass noch geprüft werden muss, wie wirksam Fanggeräte, die mit einem Nordmøre-Kombinationsgitter ausgestattet sind, in Bezug auf die Minimierung der Beifänge von juvenilen Eismeergarnelen sind. Auf der Grundlage des STECF-Gutachtens empfiehlt es sich, spezifische Überwachungsprogramme vorzusehen, um zu prüfen, ob dieses Fanggerät

<sup>12</sup> Verordnung (EU) 2018/973 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für Grundfischbestände in der Nordsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Präzisierung der Umsetzung der Pflicht zur Anlandung in der Nordsee und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 676/2007 und (EG) Nr. 1342/2008 des Rates (ABl. L 179 vom 16.7.2018, S. 1).

<sup>13</sup> Verordnung (EU) Nr. 724/2010 der Kommission vom 12. August 2010 mit Durchführungsbestimmungen für die Ad-hoc-Schließung bestimmter Fischereien in der Nordsee und im Skagerrak (ABl. L 213 vom 13.8.2010, S. 1).

<sup>14</sup> <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/43805/2537709/STECF+PLEN+19-02.pdf>

den Anteil von Fängen juveniler Eismeergarnelen durchgängig auf niedrigem Niveau hält.

- (15) Der STECT bestätigt den mit dem Einsatz von mit Nordmøre-Gittern ausgestatteten Fanggeräten in der Fischerei auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) verbundenen Nutzen für die Bestandserhaltung. Angesichts dieses Gutachtens und der nachgewiesenen Fähigkeit, Kabeljaubeifänge zu minimieren, empfiehlt es sich, dieses Fanggerät in der Fischerei auf Kaisergranat in die Liste der ausgenommenen Fanggeräte gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 724/2010 aufzunehmen.
- (16) Der STECF stellt allerdings fest, dass die Wirksamkeit solcher Vorrichtungen in der Kaisergranatfischerei von der Längenstruktur der während der Fangeinsätze angetroffenen Beifangarten abhängt und dass diese Struktur dafür maßgeblich ist, wann der Schwellensatz erreicht wird. Um sicherzustellen, dass dieses Fanggerät die Beifänge von juvenilen Exemplaren durchgängig unter dem Schwellensatz hält, und damit die Mitgliedstaaten zusätzliche Daten gemäß dem STECF-Gutachten erheben können, sollten Fangeinsätze mit solchen Fanggeräten in geschlossenen Gebieten Gegenstand eines speziellen Überwachungsprogramms sein.
- (17) In der Sache hält die Kommission es angesichts der vorstehenden Feststellungen für einen pragmatischen und zugleich umsichtigen Ansatz für das Fischereimanagement, dieses Fanggerät in die Liste der ausgenommenen Fanggeräte gemäß Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 724/2010 aufzunehmen, um befristete Ausnahmen zu ermöglichen, da angenommen wird, dass bei Nichtaufnahme keine Datenerhebung möglich wäre. Außerdem können Nordmøre-Gitter in der Kaisergranatfischerei nachweislich die Kabeljaufänge auf ein sehr niedriges Niveau minimieren. Angesichts der derzeitigen Lage des Kabeljaubestands in der Nordsee hält die Kommission somit den Einsatz solcher Fanggeräte für geeignet, um unerwünschte Kabeljaufänge soweit wie möglich zu verringern.
- (18) Da mit der Streichung von Abschnitt 3 Titel IV Kapitel IV der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009<sup>15</sup> durch die Verordnung (EU) 2019/1241 die Bestimmung zur Befugnisübertragung aufgehoben wurde, auf deren Grundlage die Verordnung (EU) Nr. 724/2010 der Kommission durchgeführt wurde, und somit weitere Änderungen dieses Rechtsakts nicht mehr möglich sind, und da die Durchführung der Maßnahmen, die in der Vereinbarten Niederschrift festgehalten und mit der gemeinsamen Empfehlung übermittelt wurden, geregelt werden muss, empfiehlt es sich, die erforderliche Änderungen durch die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung im Wege dieser delegierten Verordnung anzunehmen.
- (19) Die mit der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen stehen mit Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sowie mit Artikel 15 Absätze 2, 4 und 5 und mit Artikel 19 der Verordnung (EU) 2019/1241 im Einklang und können somit in diese Verordnung aufgenommen werden —

---

<sup>15</sup> Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 43 vom 22.12.2009, S. 1).

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

### *Artikel 1*

#### **Gegenstand**

Diese Verordnung enthält Durchführungsbestimmungen für die Ad-hoc-Schließung von Fischereien im Skagerrak zum Schutz juveniler Eismeergarnelen (*Pandalus borealis*).

### *Artikel 2*

#### **Begriffsbestimmungen**

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Skagerrak“ das Gebiet, das im Westen durch eine Linie vom Leuchtturm von Hanstholm zum Leuchtturm von Lindesnes, im Süden durch eine Linie vom Leuchtturm von Skagen zum Leuchtturm von Tistlarna und von dort zum nächsten Punkt an der schwedischen Küste begrenzt wird;
- b) „Hol“ die Tätigkeit vom Aussetzen bis zum Einholen des Netzes;
- c) „gemeinsamer Einsatzplan“ einen im Rahmen eines spezifischen Kontroll- und Inspektionsprogramms gemäß Artikel 95 der Verordnung (EU) Nr. 1224/2009 des Rates aufgestellten Plan;
- d) „juvenile Eismeergarnelen“ Exemplare von Eismeergarnelen (*Pandalus borealis*) mit einer Gesamtlänge von weniger als 14 mm und einer Panzerlänge von weniger als 8 mm. Die Panzerlänge wird als die Länge des Panzers parallel zur Mittellinie von der Basis eines Augenstiels bis zum äußeren Rand des Panzers gemessen;
- e) „Nordmøre-Gitter“ eine in ein Schleppnetz eingebaute Selektionsvorrichtung, bestehend aus einem geneigten Gitter mit Fluchtöffnung. Garnelen oder Kaisergranat können diese Vorrichtung passieren, während unerwünschte Beifänge von Fisch ausgesondert und durch die Fluchtöffnung herausgeführt werden.

### *Artikel 3*

#### **Schwellensatz**

Als Schwellensatz, der die Einführung von Ad-hoc-Schließungen von Fischereien nach dieser Verordnung auslöst, gilt ein Anteil von 20 % juvenilen Eismeergarnelen (nach Gewicht) am Gesamtfang von Eismeergarnelen pro Hol.

### *Artikel 4*

#### **Inspektionen**

- (1) Die Quelle von Informationen für die Überwachung der Schwellensätze sind Inspektionen auf See, die die zuständigen Fischereiaufsichtsbehörden auf Fischereifahrzeugen vornehmen, die mit Grundschleppnetzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm auf Eismeergarnelen (*Pandalus borealis*) fischen.

- (2) Der Küstenmitgliedstaat und/oder der im Rahmen eines gemeinsamen Einsatzplans an einer gemeinsamen Aktion beteiligte Mitgliedstaat ermittelt die Gebiete und Zeiträume, in denen die Gefahr besteht, dass der Schwellensatz erreicht wird.
- (3) Es werden Inspektionen durchgeführt, insbesondere in den gemäß Absatz 2 ermittelten Gebieten, um zu messen, ob der Prozentsatz von juvenilen Eismeergarnelen den Schwellensatz erreicht.
- (4) Die Aufsichtsbehörden inspizieren Fänge von Eismeergarnelen nach dem in Anhang I beschriebenen Stichprobenverfahren.
- (5) Die Einzelheiten der Inspektion und die Menge juveniler Eismeergarnelen in der Probe werden in einem Stichprobenbericht gemäß Anhang II festgehalten. Die Vorlage für den Stichprobenbericht in Anhang II ist unverzüglich nach dem Messen der Stichprobe ordnungsgemäß auszufüllen.
- (6) Ein Hol mit einer Menge Eismeergarnelen von weniger als 100 kg wird nicht als Grundlage für eine Schließungsempfehlung herangezogen.

#### *Artikel 5*

##### ***Meldung des Erreichens des Schwellensatzes***

- (1) Ergeben die Stichproben gemäß Artikel 4 Absatz 4, die von mindestens zwei innerhalb einer Zeitspanne von 96 Stunden durchgeführten Hols entnommen wurden, dass die Menge juveniler Eismeergarnelen den Schwellensatz erreicht, so sind die Stichprobenberichte gemäß Artikel 4 Absatz 5 unverzüglich auszufüllen und der Kontaktstelle des Küstenmitgliedstaats zu übermitteln, in der geprüft wird, ob eine Ad-hoc-Schließung vorzunehmen ist. Die Übermittlung der Stichprobenberichte kann durch eine Empfehlung der für die Inspektionen zuständigen Fischereiaufsichtsbehörden zur Vornahme einer Ad-hoc-Schließung ergänzt werden.
- (2) Beträgt der Anteil juveniler Eismeergarnelen mehr als 40 % des Gesamtfangs der Art, können die Fischereiaufsichtsbehörden eine Ad-hoc-Schließung auf der Grundlage einer Stichprobe empfehlen.

#### *Artikel 6*

##### ***Schließung von Fischereien***

- (1) Auf der Grundlage der Stichprobenberichte gemäß Artikel 4 Absatz 4 kann der betreffende Küstenmitgliedstaat in einem gemäß Artikel 7 abgegrenzten Gebiet (im Folgenden das „geschlossene Gebiet“) die Fischerei auf Eismeergarnelen mit Grundschleppnetzen mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm verbieten.
- (2) Unbeschadet Absatz 1 können Schleppnetzfahrzeuge, die mit einen gröbenselektiven Nordmøre-Gitter gemäß Anhang III auf Eismeergarnelen fischen, die Erlaubnis erhalten, in dem geschlossenen Gebiet auf Eismeergarnelen zu fischen. Schiffe, die diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen wollen, setzen das Fischereiüberwachungszentrum des Küstenmitgliedstaats vor der Einfahrt in das geschlossene Gebiet über ihre Absicht und das eingesetzte Fanggerät in Kenntnis.
- (3) Schiffe, die in einem geschlossenen Gebiet mit einem gröbenselektiven Nordmøre-Gitter gemäß Anhang III Fischfang betreiben, sind Gegenstand eines speziellen

Überwachungsprogramms, das die Mitgliedstaaten aufstellen müssen, um den Anteil juveniler Eismeergarnelen am Gesamtfang dieser Art zu überprüfen. Die Ergebnisse dieser Programme sind der Kommission spätestens sechs Monate nach Beginn des Programms und 12 Monate danach zu übermitteln.

- (4) Ergibt die Inspektion eines Schiffs, das in einem geschlossenen Gebiet mit einem gröbenselektiven Nordmøre-Gitter gemäß Anhang III fischt, dass ein Fang von juvenilen Eismeergarnelen den Schwellensatz erreicht, so muss dieses Schiff das geschlossene Gebiet für den Rest der Schonzeit verlassen.
- (5) Das Schiff kann allerdings nach einer Anpassung seines Fanggeräts in das geschlossene Gebiet zurückkehren und dort bleiben, sofern es die Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsbehörden erhalten hat. In diesem Fall inspizieren die Aufsichtsbehörden den nächsten Hol des Schiffs, um sich zu vergewissern, dass der Fang von juvenilen Eismeergarnelen nicht den Schwellensatz erreicht.

#### *Artikel 7*

##### ***Geografische Ausdehnung des geschlossenen Gebiets***

Die geografischen Grenzen eines geschlossenen Gebiets werden anhand folgender Kriterien festgelegt:

- a) Bei der Abgrenzung des Gebiets werden insbesondere die Schleppstrecken der Hols, die den Schließungsbeschluss bewirkten, die Fangtiefen, die Fangzusammensetzung und die Fischereitätigkeit berücksichtigt.
- b) Das geschlossene Gebiet umfasst höchstens 50 Quadratmeilen.

#### *Artikel 8*

##### ***Dauer der Ad-hoc-Schließung***

- (1) Die Ad-hoc-Schließung tritt am Tag des Beschlusses um 24.00 Uhr UTC (koordinierte Weltzeit) in Kraft. Der Erlass des Beschlusses sollte zeitlich so geplant werden, dass genügend Zeit zur Verfügung steht, um die in der Nähe des Gebiets tätigen Schiffe im Einklang mit Artikel 7 zu informieren.
- (2) Die Dauer der Schließung des Gebiets gilt für 14 Tage und endet danach automatisch um Mitternacht UTC.

#### *Artikel 9*

##### ***Benachbarte Küstenstaaten***

- (1) Die Küstenmitgliedstaaten können sich um eine Zusammenarbeit mit benachbarten Küstenstaaten bemühen, um unter Verwendung der Ergebnisse von Stichproben von beiden Seiten der Grenze eine Ad-hoc-Schließung einzuleiten.
- (2) Erstreckt sich das zu schließende Gebiet über ein Gebiet und Gewässer, die der Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit von zwei oder mehr Küstenmitgliedstaaten unterliegen, so unterrichtet der Küstenmitgliedstaat unverzüglich den benachbarten Küstenmitgliedstaat und benachbarte Drittländer über die Feststellungen und den

Beschluss, das betreffende Gebiet zu schließen. Der benachbarte Küstenstaat kann dann eine Schließung seiner Gewässer prüfen.

- (3) Ein Küstenmitgliedstaat kann benachbarte Küstenstaaten ersuchen, in seinem Namen in den Gewässern unter ihrer Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Stichproben zu nehmen.

#### *Artikel 10*

##### ***Information***

- (1) Nachdem eine Ad-hoc-Schließung im Einklang mit Artikel 6 beschlossen wurde, muss der Küstenmitgliedstaat unverzüglich
- a) auf seiner Website eine Mitteilung der Ad-hoc-Schließung zusammen mit einer Karte, den Koordinaten und den zugrunde liegenden Stichprobenberichten veröffentlichen und
  - b) die Schiffe in der Nähe des geschlossenen Gebiets soweit möglich unterrichten und
  - c) im Wege einer elektronischen Mitteilung die Direktion Fischerei in Norwegen, die Kommission und die Fischereiüberwachungszentren in den einschlägigen Mitgliedstaaten und Drittländern, deren Fischereifahrzeuge in dem betreffenden Gebiet fischen dürfen, unterrichten. Die Mitteilung enthält Angaben zum Datum und zur Uhrzeit, ab dem die Schließung in Kraft tritt, die Koordinaten des geschlossenen Gebiets und die einschlägige Website mit zusätzlichen Informationen.
- (2) Die Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass ihre Fischereiüberwachungszentren die von der Ad-hoc-Schließung betroffenen Schiffe unter ihrer Flagge informieren.
- (3) Der betroffene Küstenmitgliedstaat legt der Kommission auf Verlangen die detaillierten Stichprobenberichte und die Belege vor, die zu dem Beschluss der Ad-hoc-Schließung gemäß Artikel 7 geführt haben.

#### *Artikel 11*

##### ***Mit Nordmøre-Gittern ausgestattete Schleppnetzfahrzeuge***

(1) Unbeschadet des Artikels 7 der Verordnung (EU) Nr. 724/2010 sind Schleppnetzfahrzeuge, die die folgenden Fanggeräte einsetzen, von dem Fangverbot ausgenommen, das sich aus der Erfüllung der in der betreffenden Bestimmung genannten Bedingungen ergibt:

— Grundsleppnetze mit einer Maschenöffnung von mindestens 32 mm zur Fischerei auf Eismeergarnelen (*Pandalus borealis*), die mit einem Nordmøre-Sortiergitter mit einem Stababstand von höchstens 19 mm ohne Fischrückhaltevorrichtung ausgestattet sind;

— Grundsleppnetze mit einer Maschenöffnung von mehr als 70 mm zur Fischerei auf Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), die mit einem Nordmøre-Sortiergitter mit einem Stababstand von höchstens 35 mm ohne Fischrückhaltevorrichtung ausgestattet sind.

(2) Die Flaggenmitgliedstaaten von Schiffen, die die in Absatz 1 genannten Fanggeräte einsetzen und in einem Gebiet tätig sind, für das eine Ad-hoc-Schließung gilt, stellen ein spezielles Überwachungsprogramm auf, um sich zu vergewissern, dass die Fänge nicht den Schwellensatz erreichen. Wenn die Fänge den Schwellensatz erreichen, verlassen diese Schiffe das geschlossene Gebiet für den Rest der Schonzeit. Die Ergebnisse dieser Programme sind der Kommission spätestens sechs Monate nach Beginn des Programms und danach alle 12 Monate zu übermitteln. Geht aus den Ergebnissen solcher Programme hervor, dass die Fänge den Schwellensatz übersteigen, sollten diese Fanggeräte nicht länger ausgenommen werden.

#### *Artikel 12*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1.10.2019

*Für die Kommission*  
*Der Präsident*  
*Jean-Claude JUNCKER*